Stadt Essen
Lindenallee 68
45121 Essen

Herstellung der Durchgängigkeit des Deilbachs

Landschaftspflegerischer Begleitplan

und

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Herstellung der Durchgängigkeit des Deilbachs

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: **Stadt Essen**
Lindenallee 68
45121 Essen

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dipl. Ökol. Ingolf Hahn
M. Sc. Leonie Endrigkeit
M. Sc. Lea Thomas

Essen, im Juli 2019

Ingolf Hahn
LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG

Landschaftsarchitekten BDLA · AKNW und Ingenieure
Tommesweg 56 45149 Essen
Tel.: 0201/72 04 94-0 Fax: 0201/72 04 94-1
info@hahn-plan.de www.hahn-plan.de

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Zielsetzung 1
2. Bestandsaufnahme und Bewertung 1
2.1 Standort des Vorhabens 1
2.2 Naturräumliche Gegebenheiten 2
2.3 Oberflächengewässer 2
2.4 Nutzungs- und Biotoptypen 3
2.5 Bestandsbewertung 5
2.5.1 Biotoptypen- und Gehölzbewertung 5
3. Beschreibung des Vorhabens 7
4. Landschaftspflegerische Begleitplanung 7
4.1 Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Eingriffs 7
4.1.1 Biotop- und Artenschutz 8
4.1.2 Boden, Wasser 8
4.2 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege 9
4.2.1 Schutz- und Verminderungsmaßnahmen 9
4.2.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen 10
4.3 Bilanzierung 11
4.3.1 Biotope 11
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 13
5.1 Rechtlicher Rahmen 13
5.2 Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ 14
5.2.1 Auswertung Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und Fundortkataster 14
5.2.2 Orientierende Begehungen 15
5.3 Betroffenheit „planungsrelevanter Arten“ 18
5.4 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 21
5.5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände 21
6. Literatur 23
Anhang 25
I. Gehölztabelle
II. Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot).....1

Abb. 2: Deilbachwehr mit Bewuchs4

Abb. 3: Deilbach, Blick vom Südrand des Plangebiets in Richtung Wehr4

Abb. 4: Ufergehölze, linke Uferseite unterhalb des Wehres4

Abb. 5: Gehölzstreifen mit Habitat-Linde (rot: Fledermaus- und Vogelkästen)4

Abb. 6: Spielplatz, Baustelleneinrichtungsfläche4

Abb. 7: Trauerweide, zu erhalten und in Spielgerät integrierte Baumhasel.....4

Abb. 8: Die Fledermauskästen in den Bäumen entlang des Deilbachufers bieten Sommerquartierpotenzial (07.06.19).....17

Abb. 9: In dem Spalt unter der abgeplatzten Borke des toten Kirschbaums besteht aufgrund der geringen Tiefe nur sehr geringes Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse (07.06.19).17

Abb. 10: Der Deilbach ist als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet und bildet ein Nahrungsteilhabitat für Graureiher und Eisvogel.18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotoptypen im und um den Planungsraum, bewertet nach dem Essener Modell.6

Tab. 2: Gesamtbilanz.12

Tab. 3: **F**estgestellte Vogelarten mit Angabe von Status, Schutzkategorie und Einstufung nach Roter Liste Brutvögel NRW16

Tab. 4: Im Vorhabensgebiet sicher oder potenziell vorkommende „planungsrelevante Arten“ und Betroffenheit durch das Vorhaben unter Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen19

1. Veranlassung und Zielsetzung

Die Stadt Essen plant den Umbau des Zölzer Wehrs (km 0,81) an der Straße Deilbachufer, um die ökologische Durchgängigkeit des Deilbachs zu schaffen. Zusätzlich soll eine Rampe von der Straße zum Gewässer errichtet werden, über die während der Bauzeit der Materialan- und –abtransport laufen und die danach als Zuwegung zum Schacht des querenden Mischwasserkanals genutzt werden soll. Außerdem soll die Uferbefestigung am nördlichen Ufer (Kupferdreher Straße 198 a-c) ertüchtigt werden. Das beplante Gebiet umfasst den Deilbach zwischen km 0,76 und 0,83. Das vorliegende Heft beinhaltet den Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem Vorhaben.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Standort des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im Essener Stadtteil Kupferdreh. Es handelt sich um den Abschnitt des Deilbaches etwa zwischen Fließkilometer 0,76 und 0,83. Dort befindet sich kurz vor der Unterquerung der Autobahn A 44 ein altes Wehr. Im Osten begrenzt die „Kupferdreher Straße“ und im Westen die Straße „Deilbachufer“ das Plangebiet. Unter der Wehrkrone quert ein Mischwasserkanal DN 1200 den Deilbach, der bei den Planungen zu berücksichtigen ist.

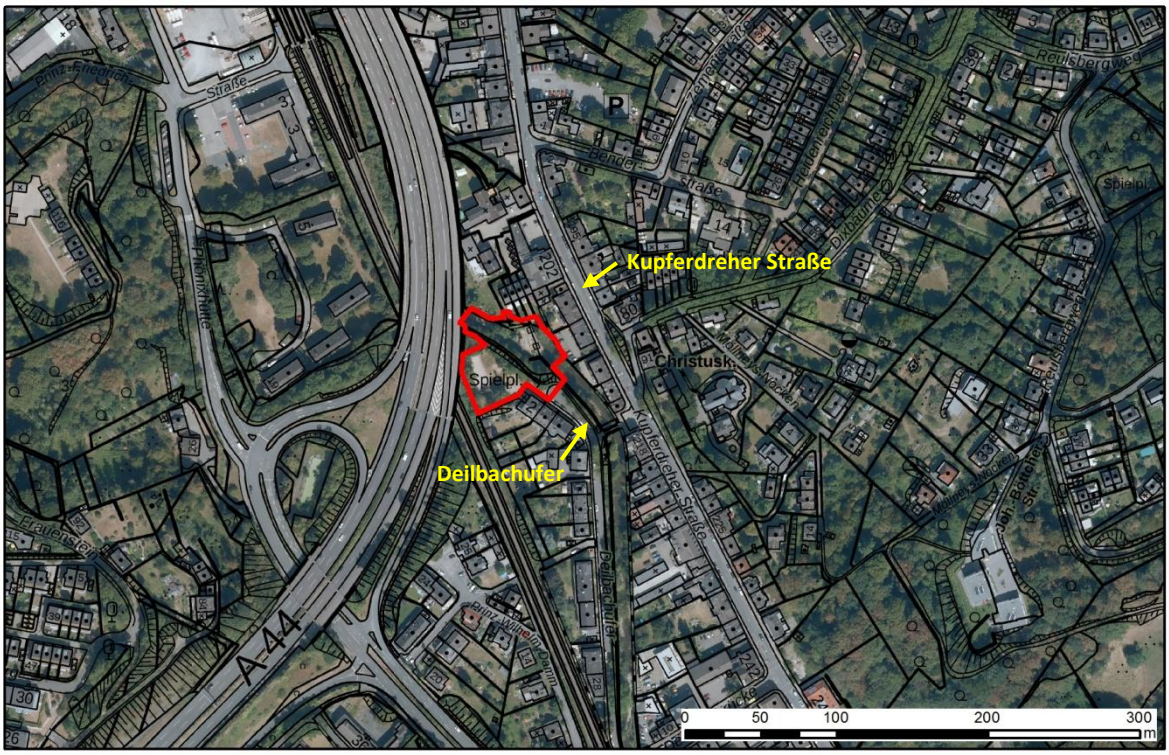


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot).

2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt im „Ruhrschichtrippenland“ ($337_1.14$), welches Teil des „Bergisch-Märkischen Hügellandes“ ($337_1.1$) ist (BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG 1963). Es ist vorwiegend hügelig ausgeprägt und besteht aus karbonatischen Sandsteinen und Quarziten, sowie Schiefertonen, Tonschiefern und Ziegelschiefern in tiefer gelegenem Gelände (LANUV 2017a).

Natürlicherweise entwickelten sich je nach Stärke der Lössdecke Braunerden mit Übergängen zu Parabraunerden, Rendzinen und Pseudogleyen, in den Bachtälern vergleyte Böden. Dementsprechend ist die potentiell natürliche Vegetation durch Buchenwälder bzw. Auenvegetation geprägt. Durch die starke Überprägung sind die natürlichen Bodenverhältnisse nicht mehr vorzufinden (PAFFEN et al. 1963).

Die durchschnittliche Lufttemperatur beträgt 9,8 °C und die durchschnittliche Niederschlagsmengen liegt bei ca. 1.000 mm (ozeanisches Klima) (LANUV 2017b).

2.3 Oberflächengewässer

Der Deilbach ist ein etwa 21 Kilometer langer Nebenfluss der Ruhr. Er entspringt auf dem Stadtgebiet von Sprockhövel und mündet auf Höhe des Baldeneysees bei Essen Kupferdreh in die Ruhr. Etwa zwischen Fließkilometer 13 und 18 bildet der Deilbach die Grenze zwischen den Städten Wuppertal und Sprockhövel bzw. Hattingen und Velbert.

Im Atlas der Fließgewässertypen (LANUV 2013) ist der Deilbach dem LAWA-Typ 5 „Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche“ zugeordnet. In der Fließgewässertypologie nach LUA (LANUV 2015) ist der betrachtete Abschnitt dem „Großen Talaubach des Grundgebirges“ zugeordnet.

Im Regionalen Flächennutzungsplan Ruhrgebiet ist der Deilbach selbst nicht dargestellt, das Umfeld ist als Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche ausgewiesen (STADT ESSEN 2017).

Für das direkte Umfeld der geplanten Maßnahme existiert kein Baubauungsplan.

Im Landschaftsplan der Stadt Essen werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen (STADT ESSEN 1992).

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Schutzgebiete vorhanden. Die Parzelle des Deilbachs ist jedoch als Biotopverbundfläche VB-D-4608-013 mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Schutzziel ist der Erhalt von naturnahen Bachabschnitten mit begleitendem Feuchtgrünland und Auenbereichen. Das Entwicklungsziel besteht in der Erhöhung der Naturnähe durch Renaturierung verbauter Bachabschnitte und den Erhalt unbebauter Flächen in der Aue (LANUV 2017a).

Laut Umsetzungsfahrplan für die „Untere Ruhr“ (Hahn Landschaftsplanung 2012) und dem Anhang des Bewirtschaftungsplans 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein,

Weser, Ems und Maas (MKULNV NRW 2015a) ist eine zentrale Maßnahme zur ökologischen Verbesserung die Herstellung der Durchgängigkeit im Deilbach.

2.4 Nutzungs- und Biotoptypen

Eine genaue Darstellung der Biotoptypen findet sich auf dem Bestands- und Konfliktplan (Plan 17.22_1.1 L).

Entlang des Deilbachs gab es schon in frühindustrieller Zeit Stätten der Metallverarbeitung. Dementsprechend wurde der Bach häufig ausgebaut und unter anderem die Mündung in die Ruhr verlegt. Im Plangebiet ist vor allem die in Fließrichtung rechte Uferseite oberhalb des Wehres stark verbaut. Unterhalb des Wehrs besteht ein besserer Kontakt zwischen Fließgewässer und Ufer. Dort ist auch die Ufervegetation naturnäher ausgeprägt. Insbesondere ein Bestand von Weidenaufwuchs auf einer Halbinsel und auf dem Wehr selbst ist typisch für strömungsreiche Fließgewässer.

Etwa ab Höhe des Wehres befindet sich auf der in Fließrichtung linken Uferseite ein Gehölzbestand mit typischen Pflanzenarten der Auen wie Erle, Bergahorn, Weiden, Vogelkirsche, Pfaffenhütchen, Hartriegel und Brennnessel. Die Gehölze erreichen Durchmesser von bis zu ca. 35 cm (geringes Baumholz). An lückenhaften Stellen des Gehölzbewuchses finden sich Hochstaudenfluren mit großem Anteil an Brennnessel und drüsigem Springkraut.

An der Straße „Deilbachufer“ ist zwischen Straße und Gewässer ein Gehölzstreifen aus Linde, Spitzahorn und Schmetterlingsflieder vorhanden. In einer der Linden wurden ein Nistkasten für Vögel und ein Fledermauskasten installiert. Somit handelt es sich um einen Habitatbaum, der im Rahmen der Bauarbeiten erhalten bleibt.

Auch an der rechten Uferseite stocken einige Gehölze. Neben dem bereits beschriebenen Weidenaufwuchs handelt es sich dabei um Erlen und einen Bergahorn, die sich in der gemauerten Einfassung des Baches angesiedelt haben und eine Weiden sowie eine Erle in einem angrenzenden Privatgarten. Neben den Gärten grenzen auf der rechten Seite rückwertige Hofflächen der angrenzenden Wohnbebauung an die Gewässerparzelle. Auf der linken Seite schließt sich an die Straße „Deilbachufer“ in nordwestlicher Richtung ein Kinderspielplatz an.

Dieser Spielplatz besteht aus einem geschotterten Bolzplatz, einer großen Wiesenfläche mit diversen Spielgeräten (u. a. Rutsche, Balancierbalken) und zwei Sandflächen. Im gepflasterten Eingangsbereich befinden sich drei Parkbänke und eine Tischtennis-Platte. Der Kinderspielplatz ist von Gehölzen umgrenzt. Im Nordosten schließt sich das bereits beschriebene Ufergehölz an, im Westen befindet sich ein Gehölz aus heimischen Arten mit Stammdurchmessern von bis zu 30 cm. Im südlichen Bereich des Spielplatzes sind Büsche der Arten gewöhnliche Schneebeere, immergrüne Kriech-Heckenkirsche, Hartriegel und Forsythie gepflanzt. Auf dem Spielplatz selbst befindet sich eine Trauerweide (ca. 80 cm Durchmesser), zwei in ein Spielgerät integrierte Baumhaseln,

von denen eine stark gestutzt ist (ca. 35 cm Durchmesser) und drei Zwerg-Pyramiden-Hainbuchen mit etwa 10 cm Stammdurchmesser.



Abb. 2: Deilbachwehr mit Bewuchs



Abb. 3: Deilbach, Blick vom Südrand des Plangebiets in Richtung Wehr



Abb. 4: Ufergehölze, linke Uferseite unterhalb des Wehres



Abb. 5: Gehölzstreifen mit Habitat-Linde (rot: Fledermaus- und Vogelkästen)



Abb. 6: Spielplatz, Baustelleneinrichtungsfläche



Abb. 7: Trauerweide, zu erhalten und in Spielgerät integrierte Baumhasel

2.5 Bestandsbewertung

2.5.1 Biotoptypen- und Gehölzbewertung

Voraussetzung für die Ermittlung und Bewertung der durch die Maßnahmen zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Bewertung der Biotoptypen in den zu erwartenden Eingriffsbereichen und auf den daran angrenzenden Flächen.

Die Bewertung dient als Grundlage für die Einschätzung der Empfindlichkeit der Biotope gegenüber den Auswirkungen der Baumaßnahmen. Sie erfolgt nach der Landschaftsrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen, dem Essener Modell (Stadt Essen 2003). Es stellt eine Weiterentwicklung des „Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ nach Ludwig (1991a) dar. Diese wiederum basiert auf der vom gleichen Autor entwickelten „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen“ (LUDWIG 1991b).

Die Biotoptypen werden dabei mit Hilfe folgender naturschutzrelevanter Parameter bewertet:

- Natürlichkeitsgrad (N)
- Wiederherstellbarkeit (W)
- Gefährdungsgrad (G)
- Maturität (M)
- Struktur- und Artenvielfalt (SV)
- Häufigkeit (H)
- Vollkommenheit (V)

Auf einer ordinalen Skala erfolgt dabei eine Einteilung in die Bewertungsstufen 0-5, wobei mit steigender Zahl auch die Bedeutung des Parameters zunimmt.

Das „Essener Modell“ weicht bei den Kriterien „Wiederherstellbarkeit“, „Gefährdungsgrad“, „Struktur- und Artenvielfalt“ sowie „Häufigkeit“ von dem Verfahren nach LUDWIG (1991b) ab. Die Anpassung wurden vorgenommen, um die Methode ohne Einschränkungen auf Ballungsräume anwenden zu können. Zur Ermittlung des Biotopwerts werden alle Wertzahlen zum Biotopwert (BW) aufsummiert und mit den entsprechenden Flächengrößen multipliziert.

Tab. 1 gibt die Einstufung der von Rodungsarbeiten betroffenen Gehölze außerhalb des Waldes wieder.

Tab. 1: Biotoptypen im und um den Planungsraum, bewertet nach dem Essener Modell.

Code	Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	V	Wert
BB1 100	Gebüsch mit vorwiegend heimischen Straucharten	3	1	1	2	2	3	2	14
BB1 100	Gebüsch mit vorwiegend fremdländischen Straucharten	2	1	1	1	2	1	1	9
BD3 100 ta1	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 %, mittleres Baumholz	4	3	1	3	2	4	2	19
BD3 100 ta3	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 %, Stangenholz	4	1	1	3	2	3	2	16
BE5 100 ta2	Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten, geringes Baumholz	4	4	1	3	2	4	2	19
BF3 30 ta	Nicht lebensraumtypischer Einzelbaum, starkes Baumholz	1	3	1	3	2	3	1	14
BF3 30 ta2	Nicht lebensraumtypischer Einzelbaum, geringes Baumholz	1	2	1	3	2	3	1	13
BF3 30 ta3	Nicht lebensraumtypischer Einzelbaum, Stangenholz	1	2	1	3	2	3	1	13
BF3 90 ta1	Einzelbaum lebensraumtypisch, mittleres Baumholz	2	3	1	3	2	3	2	16
BF3 90 ta2	Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes Baumholz	2	2	1	3	2	3	2	15
BD3 100 ta1	Gehölzstreifen, Gehölzgruppe aus heimischen Laubbaumarten, mittleres Baumholz	3	3	1	3	2	3	3	18
BD3 100 ta2	Gehölzstreifen, Gehölzgruppe aus heimischen Laubbaumarten, geringes Baumholz	4	2	1	3	2	3	2	17
FM wf6	Bach, bedingt naturfern	3	4	1	3	2	3	1	17
KA neo4	Gras- und Hochstaudenflur, mit Anteil Neo- und Nitrophyten 50-75 %	2	1	1	2	2	2	1	11
HJ	Ziergarten geringer Größe	1	1	1	1	1	1	1	7
SB0	Haus-, Hof- und Gartenfläche	1	1	1	1	1	1	1	7
SP3	Spielplatz / Sandkasten	1	1	1	1	1	1	1	7
HM4	Rasen	1	1	1	1	1	1	0	6
VF1 / SP4	Schotter / Bolzplatz	1	0	0	1	1	0	0	3
SB	Gebäude	0	0	0	0	0	0	0	0
VF0	Versiegelte Flächen	0	0	0	0	0	0	0	0

3. Beschreibung des Vorhabens

Für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit im Deilbach wird das Zölzer Wehr mittels einer beckenartigen Struktur für Gewässerfauna passierbar gestaltet.

Dabei bleibt die Kanalquerung des Mischwasserkanals (DN 1.200) erhalten und die Wehrkrone wird um ca. 0,5 m herabgesetzt. Hinter der Kanalquerung wird eine beckenartige Fischaufstiegsanlage geschaffen, in der das Mittelwasser mit einem Längsgefälle von 1:30 mäanderförmig durch auf die Lücke gesetzte Blocksteine fließt. Bei Hochwasser werden zusätzlich der Beckenpass und die in Fließrichtung rechts gelegene Sohlgleite überströmt.

Vom Wendehammer der Straße Deilbachufer zum Gewässer entsteht eine Rampe (Gefälle 1:5), die während der Bauausführung für den An- und Abtransport von Material und nach Beendigung der Baumaßnahme als Zuwegung für den Kanalschacht dienen soll.

Zur Sicherung der rechtsseitig an das Gewässer grenzenden Gärten der Häuser Kupferdreher Straße 198 a-c wird eine 23 m lange Ufermauer aus Blocksteinen erstellt. Die Höhe der Ufermauer erstreckt sich von der Gewässersohle bis zur Geländeoberkante. Für den Neubau der Ufermauer muss die aktuell bestehende Ufermauer sowie die übrige Ufersicherung abgetragen werden.

4. Landschaftspflegerische Begleitplanung

4.1 Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Eingriffs

Nach § 14 BNatSchG stellen „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden nachfolgend beschrieben. Dabei wird zwischen den Bereichen Biotop- und Artenschutz sowie Boden/Wasser unterschieden. Größe und Lage der Eingriffsflächen sowie die Wertstufen der beanspruchten Biotoptypen und Gehölze sind den Bestands- und Konfliktplänen (Plan 17.22_2.1 L) zu entnehmen.

4.1.1 Biotop- und Artenschutz

Es ist zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Eingriffen zu unterscheiden. Als anlagebedingte Eingriffe gelten dabei alle durch das Vorhaben selbst verursachten nachhaltigen Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. In diesem Zusammenhang sind der Umbau des vorhandenen Wehrs in eine Sohlgleite und die Ertüchtigung der nördlichen Uferbefestigung zu nennen. Baubedingte Eingriffe sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Dazu zählen alle Eingriffe, die sich im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Bauabwicklung ergeben, also z. B. durch Bau- und Lagerflächen. Nach Beendigung der Bauarbeiten können die beanspruchten Biotoptypen kurzfristig in Qualität und Umfang gleichwertig wiederhergestellt werden bzw. erhalten durch landschaftspflegerische Maßnahmen eine Wertsteigerung. Dabei handelt es sich in diesem Fall neben der Baustelleneinrichtungsfläche (Spielplatz) um die Böschung linksseitig des Baches. Betriebsbedingte Eingriffe können z. B. durch Pflegemaßnahmen entstehen.

Nachfolgend werden die **flächigen Eingriffe** beschrieben:

Am rechtsseitigen Ufer des Deilbachs wird in die Randbereiche der Grundstücke der Häuser an der Kupferdreher Straße 198 a-c eingegriffen, um eine neue Uferbefestigung zu errichten. Zur Herstellung der Sohlgleite wird der Deilbach etwa von km 0,83 bis km 0,76 beansprucht. In diesem Bereich liegen neben dem bedingt naturfernen Bach auch Weidengebüsche (Gehölz-Nr. 5) sowie eine Silberweide (Gehölz-Nr. 6) und eine Erle (Gehölz-Nr. 7), die jedoch erhalten bleiben sollen. Linksseitig des Baches wird in die Böschung mit heimischen Ufergehölzen eingegriffen (Gehölz-Nr. 1), die nach den Bauarbeiten aber bis auf eine Fläche für eine Rampe zum Wehr wiederhergestellt werden sollen.

Der im Süden gelegene Spielplatz Deilbachufer soll als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche genutzt werden. Dafür müssen die vorhandenen Spielgeräte abgebaut sowie die zwischen Zaun und Bahngleisen stehenden Gehölze gefällt werden. Außerdem müssen die Sand-, Rasen- und Schotterflächen sowie die fremdländischen Gehölze mit den Gehölz-Nr. 9, 10, 11, 12 und 13 entfernt werden. Die Trauerweide mit starkem Baumholz im Südosten soll unter Rücksprache mit der ausführenden Baufirma erhalten werden. Der Spielplatz soll nach Beendigung der Bauarbeiten in gleicher Weise hergestellt und mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden.

4.1.2 Boden, Wasser

Neben den in Kapitel 2.2 dargestellten Bodenverhältnissen aus der Bodenkarte NRW 1:50.000 wurden die Ergebnisse der Baugrunderkundung durch die ARCCON INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2019a und 2019b) verwendet. Diese beziehen sich auf die Böschungsbereiche zu beiden Seiten des Baches, nicht auf die Baustelleneinrichtungsfläche am Spielplatz. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden insgesamt sechs Kleinrammbohrungen und acht Sondierungen mit mittelschwerer Rammsonde in Tiefen zwischen 0,4 bis 4,6 m durchgeführt. Genaue Angaben über die Verortung der Sondierungen sind dem Gutachten zu entnehmen.

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind stark durch Auffüllungen geprägt sind. So sind auf beiden Uferseiten bis in eine Tiefe von maximal 1,9 m Auffüllungen vorhanden, die in Teilen mineralische Fremdbestandteile (z. B. Betonreste, Ziegelbruch, Kalksteinschotter) enthalten. Unter der Auffüllungsschicht befinden sich am südlichen Ufer natürlich gewachsene quartäre Schluffe bis in eine Tiefe von 2,4 bis 3,2 m. Am nördlichen Ufer unterlagern, ebenfalls natürlich gewachsene, schwach schluffige Feinsande die Auffüllungen. Unter dieser zweiten Schicht befinden sich beidseitig des Baches zersetzte bis verwitterte Ton- bzw. Sandsteinschichten, die von weniger verwittertem Ausgangsgestein abgelöst werden.

Diese Ergebnisse des Gutachtens machen deutlich, dass die aktuell vorhandenen Böden im Untersuchungsgebiet oberflächennah nicht natürlich gewachsen sind. Daher kann davon ausgegangen werden, dass auch die aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit normalerweise schutzwürdigen Braunerden eben diese Funktionen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen können und somit nicht als schutzwürdig einzustufen sind.

Die Neugestaltung des Zölzer Wehrs ist aus ökologischer Sicht als positiv zu bewerten, da die Durchgängigkeit des Deilbachs dadurch hergestellt wird.

4.2 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege

4.2.1 Schutz- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen während der Bauphase sind generell folgende Maßnahmen vorgesehen:

- rasche Abwicklung der Bauausführung, um die damit verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen zeitlich zu begrenzen und dadurch möglichst gering zu halten;
- Zwischenlagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten bzw. versiegelten Flächen;
- vorsichtiges Abschieben des Oberbodens und ordnungsgemäße Lagerung (Schutz vor Austrocknung und Erosion) ggf. mit Zwischenbegrünung und Wiedereinbau in die dafür vorgesehenen Grünbereiche (DIN 18 300 „Erdarbeiten“ und DIN 18 915 „Bodenarbeiten“);
- Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu den Gehölzbeständen; ist dies nicht möglich, sind Baumschutzmaßnahmen gem. DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durchzuführen.

Schutzmaßnahmen in Form von Stammverkleidung und ggf. fachgerechtem Rückschnitt sind für die in den Bestands- und Konfliktplänen (Plan 12-13) dargestellten Gehölzbestände (Darstellung: Gehölzgefährdung) vorgesehen. Über die Maßnahmen im Einzelnen ist durch Fachpersonal bei der Baustelleneinrichtung vor Ort zu entscheiden.

4.2.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen der Neuanlage und Wiederherstellung von Biotopen. Die einzelnen Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben. Sie sind zeichnerisch in den Gestaltungslageplänen (Plan 17.22_1.1 L) dargestellt.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen linksseitig des Deilbachs sind darauf ausgelegt, die ehemalige Vegetation zu ersetzen und den Biotopwert durch die Anpflanzung heimischer Gehölze anzuheben. Besonders die wiederhergestellte Spielplatzfläche soll durch lebensraumtypische Gehölze aufgewertet werden. Im Bereich des Deilbachs sind neben dem neuen Wehr gewässerbegleitende Erlen geplant.

Gehölzpflanzungen

Die Auswahl der Gehölze richtet sich nach den gegebenen Standortbedingungen bzw. der potenziell natürlichen Vegetation (TRAUTMANN 1972, LANUV 2017). Bei der Anlage der Gehölzflächen ist Forstware oder Baumschulware mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Chemische Pflanzenbehandlungsmittel sind nicht einzusetzen.

Folgende Pflanztypen werden unterschieden:

Mischpflanzungen

Die Mischpflanzung dient der Unterstützung der Sukzession auf der Böschung linksseitig des Baches. Ebenso sollen am Böschungsfuß Schwarzerlen gesetzt werden. Die Mischpflanzung soll aus folgenden Arten bestehen:

Bäume: Schwarzerle, Weide, Bergahorn, Vogelkirsche, Weißdorn, Hasel, Kornelkirsche

Einzelbäume/Baumreihen

Auf der Spielplatzfläche sollen ebenfalls wieder Bäume gepflanzt werden. Die Bäume sollen als 3 x verpflanzte Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb und Ballen gepflanzt werden. Der Stammumfang der Hochstämme sollte mindestens 18-20 cm betragen. Dafür empfehlen sich die Arten:

Feldahorn, Vogelkirsche, Hainbuche, Mehlbeere

Strauchpflanzungen

Die Strauchpflanzung entsteht an gleicher Stelle, wie die bestehende, um eine räumliche Trennung zu den angrenzenden Privatgärten zu gewährleisten. Hierfür sollen folgende Arten genutzt werden:

Hasel, Kornelkirsche, Johannisbeere, Ohrweide, Purpur-Weide

Einsaaten

Für die nicht bepflanzten, besandeten und anderweitig ausgebauten Flächen sind trittsichere Raseneinsaaten vorgesehen. Es sind Saatgutmischungen aus gebietseigenen Arten mit gesicherten Herkünften (Herkunftsregion 1 Nordwestdeutsches Tiefland) zu verwenden.

Raseneinsaat: Sportrasen RSM 3.1

Die genaue Zusammenstellung der Saatgutmischungen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Wegebau

Alle beanspruchten Straßen und Wege sollen wie im Bestand wiederhergestellt werden. Zur Instandhaltung des Wehres ist ein Unterhaltungsweg von der Straße zum Wehr vorgesehen. Dieser muss den technischen Anforderungen entsprechend hergestellt werden und ist somit in wassergebundener Bauweise geplant.

4.3 Bilanzierung

4.3.1 Biotope

Zur Bilanzierung erfolgt eine Gegenüberstellung von Eingriff (beanspruchte Fläche) und Neuanlage / Wiederherstellung (beplante Fläche) in Tab. 2. Dabei werden die Vorgaben und Vorlagen aus dem Essener Modell (STADT ESSEN 2003) verwendet.

Zur Berechnung der erforderlichen Kompensation wird für jeden Biotoptyp die beanspruchte Fläche mit dem errechneten Biotopwert multipliziert. Alle Einzelwerte aufsummiert ergeben den **„Gesamt-Biotopwert vorher“**.

Prinzipiell wird zur Berechnung des **„Gesamt-Biotopwertes nachher“** analog zum oben beschriebenen Verfahren vorgegangen. Da neu angelegte Biotope jedoch eine gewisse Zeit brauchen um sich entwickeln zu können, wird der Wert des angestrebten Biotops nach einer Generation (25 – 30 Jahre) angerechnet.

Anschließend an die Bewertung erfolgt die Ermittlung der **Biotopwert-Differenz** zwischen Gesamt-Biotopwert nachher und Gesamt-Biotopwert vorher.

Ist die Biotopwert-Differenz positiv oder Null, also der Gesamt-Biotopwert nachher größer oder gleich groß wie der Gesamt-Biotopwert vorher, so besteht kein Kompensationsbedarf. Ist die Differenz negativ, so besteht Kompensationsbedarf in Höhe der Differenz.

Biotopwert-Differenz = **Kompensationsbedarf** (in Wertpunkten).

Tab. 2: Gesamtbilanz.

Eingriffsbilanzierung

Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Herstellung der Durchgängigkeit des Deilbachs

Bestand

Code	Nutzungs- / Biotoptyp (entsprechend Biotoptypeliste des LANUV)	Fläche in m²	N	W	G	M	SV	H	V	BW	Flächenwert
BB1 100	Gebüsch mit vorwiegend heimischen Straucharten	140	3	1	1	2	2	3	2	14	1.960
BB1 50	Gebüsch mit vorwiegend fremdländischen Straucharten	185	2	1	1	1	2	1	1	9	1.665
BE5 100 ta2	Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten, geringes Baumholz	595	4	4	1	3	2	4	2	20	11.900
BF3 30 ta	Nicht lebensraumtypischer Einzelbaum, starkes Baumholz	30	1	3	1	3	2	3	1	14	420
BF3 30 ta2	Nicht lebensraumtypischer Einzelbaum, geringes Baumholz	45	1	2	1	3	2	3	1	13	585
BF3 30 ta3	Nicht lebensraumtypischer Einzelbaum, Stangenholz	15	1	2	1	3	2	3	1	13	195
BF3 90 ta1	Einzelbaum lebensraumtypisch, mittleres Baumholz	25	2	3	1	3	2	3	2	16	400
BF3 90 ta2	Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes Baumholz	20	2	2	1	3	2	3	2	15	300
BD3 100 ta1	Gehölzstreifen, Gehölzgruppe aus heimischen Laubbaumarten, mittleres Baumholz	10	3	3	1	3	2	3	3	18	180
BD3 100 ta2	Gehölzstreifen, Gehölzgruppe aus heimischen Laubbaumarten, geringes Baumholz	85	3	2	1	3	2	3	3	17	1.445
FM wf6	Bach, bedingt naturfern	725	3	4	1	3	2	3	1	17	12.325
KA neo4	Feuchte Gras- und Hochstaudenflur, mit Anteil Neo- und Nitrophyten 50-75 %	65	2	1	1	2	2	2	1	11	715
SB0	Haus-, Hof- und Gartenfläche	55	1	1	1	1	1	1	1	7	385
VF1 / SP4	Schotter / Bolzplatz	305	1	0	0	1	1	0	0	3	915
HM4	Rasen	325	1	1	1	1	1	1	0	6	1.950
SP3	Spielplatz / Sandkasten	105	1	1	1	1	1	1	1	7	735
VA	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	415	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtfläche:		3.145									36.075

Neuanlage / Planung / Wiederherstellung

Code	Nutzungs- / Biotoptyp (entsprechend Biotoptypenliste des LANUV)	Fläche in m²	N	W	G	M	SV	H	V	BW	Flächenwert
BB1 100	Gebüsch mit vorwiegend heimischen Straucharten	170	3	1	1	2	2	3	2	14	2.380
BE5 100 ta2	Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten, geringes Baumholz	335	4	4	1	3	2	4	2	20	6.700
BF3 30 ta	Nicht lebensraumtypischer Einzelbaum, starkes Baumholz	30	1	3	1	3	2	3	1	14	420
BF3 90 ta1	Einzelbaum lebensraumtypisch, mittleres Baumholz	25	2	3	1	3	2	3	2	16	400
BF3 90 ta2	Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes Baumholz	200	2	2	1	3	2	3	2	15	3.000
BD3 100 ta2	Gehölzstreifen, Gehölzgruppe aus heimischen Laubbaumarten, geringes Baumholz	95	3	2	1	3	2	3	3	17	1.615
AU2	Sukzession	55	2	3	1	2	2	2	3	15	825
FM wf6	Bach, bedingt naturfern	690	3	4	1	3	2	3	1	17	11.730
SB0	Haus-, Hof- und Gartenfläche	55	1	1	1	1	1	1	1	7	385
VF1 / SP4	Schotter / Bolzplatz	415	1	0	0	1	1	0	0	3	1.245
HM4	Rasen	330	1	1	1	1	1	1	0	6	1.980
SP3	Spielplatz / Sandkasten	105	1	1	1	1	1	1	1	7	735
	Betriebsweg	85	0	0	0	0	1	0	0	1	85
VA	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	555	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtfläche:		3.145									31.500
Gesamtbilanz											**-4.575**

Für die Baumaßnahme werden insgesamt 3.145 m² in Anspruch genommen. 1.150 m² davon entfallen auf Gehölzflächen. Von diesen 1.150 m² bestehen 875 m² aus heimischen Laubbaumarten. Die zu beanspruchenden Gehölzflächen weisen hauptsächlich geringes bis mittleres Baumholz auf.

Als weiterer mittelwertiger Biotoptyp sind der bedingt naturferne Bach (725 m²) und eine feuchte Gras- und Hochstaudenflur (65 m²) betroffen.

Bei den übrigen Flächen handelt es sich um gering- bis mittelwertige Biotoptypen, die maximal den Biotopwert 7 erreichen. Schotter (305 m²), Rasen (325 m²) und Straßenverkehrsflächen (415 m²) nehmen die größten Flächenanteile ein.

In der Neuanlage stehen der Inanspruchnahme 690 m² Bachwiederherstellung und 855 m² Gehölzpflanzungen gegenüber. Lediglich die Gehölze am Nordufer sowie ein kleiner Gehölzbereich an der Rampe können nicht wiederhergestellt werden. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden gemäß ihrem heutigen Zustand, aber mit heimischen Gehölzen, wieder hergestellt.

Aus der Bewertung der Biotoptypen vor dem Eingriff und nach der Durchführung der Baumaßnahme einschließlich der oben dargestellten Kompensationsmaßnahmen entsteht ein **rechnerisches Defizit von 4.575 Punkten**.

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Deilbachs führt zu einer ökologischen Verbesserung des Gewässers, die sich nicht nur auf den Baubereich konzentriert sondern auch stromauf- und –abwärts strahlt. Da diese Aufwertung in der Bilanzierung nach dem Essener Modell nicht berücksichtigt wird, wird für diesen Aspekt die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen (MUNLV 2008) herangezogen.

Nach dieser Bewertung ist der Untersuchungsbereich bis zu den nächsten nicht durchlässigen Querbauwerken auszudehnen, die sich im Falle des Deilbachs in etwa 450 m (km 0,352, Deilmühle) bzw. 550 m (km 1,348, Sohlschwelle) Entfernung befinden. Somit vergrößert sich der Einflussbereich der Maßnahme auf eine Gewässerlänge von ca. einem Kilometer.

Bei einer durchschnittlichen Breite des Gewässers von 10 m stehen für die Bilanzierung zusätzliche 10.000 m² Bachfläche zur Verfügung. Bei einer Aufwertung von 0,5 Punkten pro Quadratmeter für **die Herstellung der Durchgängigkeit** zwischen den beiden nicht durchlässigen Querbauwerken ist die **Maßnahme ausgeglichen**.

5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.1 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen in §§ 44-45 BNatSchG. In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfangreicher Verbotskatalog zum Artenschutz aufgeführt.

Bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsvorhaben beschränkt sich der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten". Da sich unter den Vogelarten zahlreiche „Allerweltsarten" befinden, wurde für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die sog. „planungsrelevanten" Arten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen einzeln zu bearbeiten sind (MKUNLV 2015b; www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten /gruppe).

Das Ziel des Artenschutzes besteht bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben vor allem darin, den Erhalt der Populationen und die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein artenschutzrechtlicher Verstoß nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten" und „europäischen Vogelarten" nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

5.2 Vorkommen „planungsrelevanter Arten"

Zur Ermittlung des Spektrums möglicherweise vorkommender „planungsrelevanter" Arten wurde zunächst die Liste aus dem Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt) mit den „planungsrelevanten Arten" ausgewertet. Da sich das Plangebiet auf der Grenze der Quadranten 1 und 2 des Messtischblattes 4608 „Velbert" befindet, wurden die Angaben beider Quadranten ins Gutachten einbezogen.

Zudem ist das Fundortkataster des LANUV nach Vorkommen „planungsrelevanten Arten" abgefragt worden (https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos).

Am 08.08.2017 und 07.06.2019 erfolgten Begehungen des Geländes, wobei das Lebensraumpotenzial für „planungsrelevante" Arten überprüft und eine Kontrolle der von der Planung betroffenen Gehölze durchgeführt wurde.

5.2.1 Auswertung Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" und Fundortkataster

Im **Fundortkataster** des LANUV sind für das Umfeld des Plangebiets keine Einträge von „planungsrelevanten Arten" vorhanden.

In der Liste mit den „planungsrelevanten Arten“ für die Quadranten 1 (oben links) und 2 (oben rechts) des Messtischblattes Nr. 4608 Velbert aus dem **Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV** (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt) sind acht Säugetierarten (7 Fledermäuse und Biber) und 37 Vogelarten genannt.

Vorkommen einiger dieser Arten können für den Vorhabensbereich sicher ausgeschlossen werden, weil entsprechende Lebensräume nicht vorhanden sind. So können Arten, die an Stillgewässer (z. B. Gänsesäger *Mergus merganser*), großflächige Waldbestände (z. B. Schwarzspecht *Dryocopus martius*), Röhrichte (z. B. Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*) und landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaften (z. B. Feldlerche *Alauda arvensis*) gebunden sind, ausgeschlossen werden. Rotmilan *Milvus milvus* und Turmfalke *Falco tinnunculus* treten zwar in Siedlungsnähe auf. Für sie fehlen im Vorhabensgebiet aber offene Flächen zur Nahrungssuche. Große Baumhöhlen sind im Gebiet ebenfalls nicht vorhanden, was das Vorkommen weiterer Vogelarten wie dem Waldkauz *Strix aluco* ausschließt.

Die genannten Fledermausarten können alle zumindest als Nahrungsgäste auftreten. Quartierpotenzial besteht in mehreren Bäumen im Gebiet (siehe 5.2.2. und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Für den Biber *Castor fiber* gibt es im Vorhabensgebiet keine Hinweise auf ein Vorkommen.

Die potenziell vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten sind in Tabelle 4 in Kapitel 5.3 aufgelistet. Nähere Angaben zu den nachgewiesenen Vogelarten enthält Tabelle 3 im nachfolgenden Kapitel.

5.2.2 Orientierende Begehungen

Das Gelände wurde am 08.08.2017 und am 07.06.2019 bei geeigneter Witterung begangen und stichprobenhaft faunistisch untersucht. Dabei erfolgte auch eine Abschätzung des Habitatpotenzials für geschützte Arten.

Insgesamt konnten 19 Vogelarten festgestellt werden (Tab. 3). Davon sind zwölf als Brutvögel und sieben als Gastvögel einzustufen. „Planungsrelevante“ Brutvogelarten konnten bei den Begehungen nicht beobachtet werden. Die im Gebiet festgestellten Brutvögel zählen alle zu den häufigen, weit verbreiteten Arten. **Für „planungsrelevante“ Brutvogelarten** besteht **mit Ausnahme des Stars** *Sturnus vulgaris* **kein Lebensraumpotenzial**. In den Gehölzbeständen des Vorhabensgebietes sind keine großen Baumhöhlen vorhanden. Die Störung durch den Spielplatz und die angrenzenden Siedlungsbereiche macht das Gebiet für diese Arten zusätzlich unattraktiv.

Einige Meter weiter oberhalb des Deilbachs gibt es kurz hinter der Brücke eine **Rosskastanie** (Ø 50-80 cm) mit kleineren Höhlen. Sie weist **für Fledermäuse Sommerquartier- sowie** aufgrund ihres Durchmessers vermutlich auch **Winterquartierpotenzial** auf. Außerdem besteht in der Rosskastanie Brutpotenzial für den Star. Die entlang des Deilbachufers in den Bäumen aufgehängten **Fledermauskästen** bieten **Sommerquartierpotenzial** (Abb. 8). In den zu rodenden

Gehölzbeständen gibt es lediglich **zwei Bäume mit sehr geringem Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse**. Hierzu zählt eine mehrstämmige Linde mit einem nach oben geöffneten Stammriss (Ø 15 cm). Soweit einsehbar ist der Spalt aber nur wenige Zentimeter tief. Gleiches gilt für einen im Zaun steckenden Stamm einer gerodeten Kirsche, an der an einigen Stellen abgeplatzte Borke kaum tief reichende Spalten bietet (Abb. 9). Zwar gibt es darüber hinaus stehendes Totholz in Form einer abgestorbenen Schwarzerle. Diese weist jedoch keine Höhlen und Spalten auf.

Der Bachlauf selbst stellt **für Fledermausarten** ein **geeignetes Nahrungshabitat** dar (Abb. 10). Während der Begehungen konnten zudem **Eisvogel *Alcedo atthis*** und **Graureiher *Ardea cinerea*** als **„planungsrelevante" Gastvogelarten** beobachtet werden. Für beide gibt es in diesem Abschnitt des Deilbachs jedoch keine zur Brut geeigneten Strukturen. Der Eisvogel brütet aber wahrscheinlich, ähnlich wie die bei einer Begehung beobachtete nicht „planungsrelevante" Gebirgsstelze *Motacilla cinerea*, an anderen Abschnitten des Deilbachs. Bei allen weiteren festgestellten Gastvögeln handelt es sich um häufige Arten.

Für planungsrelevante Amphibienarten bietet das Vorhabensgebiet **kein Lebensraumpotenzial**.

Die festgestellten Vogelarten sind in Tabelle 4 aufgelistet.

Tab. 3: *Bei den orientierenden Begehungen am 08.08.2017 und 07.06.2019 festgestellte Vogelarten mit Angabe von Status, Schutzkategorie und Einstufung nach Roter Liste Brutvögel NRW (GRÜNEBERG et al. 2017) und wandernder Vogelarten NRW (SUDMAN et al. 2016); planungsrelevante Arten sind fett hervorgehoben, streng geschützte zusätzlich unterstrichen; weitere Erläuterungen:*

Einstufung Rote Liste (NRW / Süderbergland):
0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste
∗ = ungefährdet
R = extrem selten
kein Eintrag = nicht eingestuft

Status:
B = Brutvogel
G = Gastvogel
(B) = Brutvogel direkt angrenzender Flächen

Abkürzungen:
BP = Brutpaar
Ex. = Exemplar
M = Männchen

Art	**Status**	**RL_B NRW/SBL**	**RL_W**	**Bemerkung**
Amsel *Turdus merula*	B	∗ / ∗	∗	
Buchfink *Fringilla coelebs*	B	∗ / ∗	∗	
Buntspecht *Dendrocopos major*	G	∗ / ∗	∗	
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	B	∗ / ∗	∗	
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	G	∗ / ∗	∗	
Eisvogel *Alcedo atthis*	G	∗ / 3	V	1 Ex. am Bach entlang fliegend (07.06.2019)
Elster *Pica pica*	G, (B)	∗ / ∗	∗	
Gebirgsstelze *Motacilla cinerea*	G	∗ / ∗	∗	1 Ex. am Bach (08.08.2017)
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	G, (B)	∗ / ∗	∗	
Graureiher *Ardea cinerea*	G	∗ / ∗	∗	1 Ex. am Bach (08.08.2017) u. 1 Ex. überfliegend (07.06.2019)

Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	(B)	∗ / ∗	∗	Brütet in Siedlung am Nordufer
Kohlmeise *Parus major*	B	∗ / ∗	∗	
Mönchgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B	∗ / ∗	∗	
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	B	∗ / ∗	∗	
Ringeltaube *Columba palumbus*	B	∗ / ∗	∗	
Stockente *Anas platyrhynchos*	B	∗ / ∗	∗	An beiden Terminen ein Junge führendes Weibchen
Straßentaube *Columba livia f. domestica*	(B)		∗	Bruten unter der Autobahnbrücke
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B	∗ / ∗	∗	
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B	∗ / ∗	∗	



Abb. 8: Die Fledermauskästen in den Bäumen entlang des Deilbachufers bieten Sommerquartierpotenzial (07.06.19).



Abb. 9: In dem Spalt unter der abgeplatzten Borke des toten Kirschbaums besteht aufgrund der geringen Tiefe nur sehr geringes Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse (07.06.19).



Abb. 10: Der Deilbach ist als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet und bildet ein Nahrungsteilhabitat für Graureiher und Eisvogel (07.06.19).

5.3 Betroffenheit „planungsrelevanter Arten“

Im Folgenden wird für die sicher oder potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ überprüft, ob sich durch das Vorhaben Betroffenheiten ergeben können. Die einzelnen „planungsrelevanten Arten“ werden daraufhin überprüft, ob ihre bzw. die für sie geeigneten Lebensräume von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Tabelle 4 wiedergegeben. Die im „Art-für-Art-Protokoll“ (Formular B) des LANUV vorgegebenen Kriterien werden dabei berücksichtigt, wobei das Protokoll nur im Falle einer Betroffenheit ausgefüllt und zur Dokumentation beigefügt wird. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Das Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung (Formular A) findet sich in Anhang 2.

Tab. 4: *Im Vorhabensgebiet sicher oder potenziell vorkommende „planungsrelevante Arten“ und Betroffenheit durch das Vorhaben unter Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5.4); Erläuterung: × = für den jeweiligen TK 25-Quadranten im Infosystem des LANUV genannt; Status: K = eigene Kartierung, P = potenziell vorkommend (für TK 25-Quadrant genannt und geeignete Lebensräume); Erhaltungszustand in NRW (biogeografisch kontinentale Region): = günstig, = unzureichend, = schlecht, = unbekannt, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd.*

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß § 44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 5.4)	Bemerkung
SÄUGETIERE								
Abendsegler *Nyctalus noctula*	×	potenziell vorkommend (**P**)	●	●	Anh. IV	**nein**	**nein**	Angabe für alle Arten: Zwei Bäume mit sehr geringem Sommerquartierpotenzial müssen gerodet werden. Durch eine Rodung im Winter kann hier ein Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Die übrigen Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (Höhlenbaum Rosskastanie und Bäume mit Fledermauskästen) liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Sie bleiben erhalten und bieten genügend Ausweichmöglichkeiten für Fledermausquartiere. Die ökol. Funktion evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es ist anzunehmen, dass verschiedene Arten am Deilbach auftreten und dort zumindest ein Nahrungsteilhabitat haben. Keine baubedingten Störungen der Jagdaktivitäten, da die Arbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden.
Breitflügelfledermaus ↓ *Eptesicus serotinus*	×	potenziell vorkommend (**P**)	●	●	Anh. IV	**nein**	**nein**	
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	×	potenziell vorkommend (**P**)	●	●	Anh. IV	**nein**	**nein**	
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	×	potenziell vorkommend (**P**)	●	●	Anh. IV	**nein**	**nein**	
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	×	potenziell vorkommend (**P**)	●	●	Anh. IV	**nein**	**nein**	
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	×	potenziell vorkommend (**P**)	●	●	Anh. IV	**nein**	**nein**	
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	×	potenziell vorkommend (**P**)	●	●	Anh. IV	**nein**	**nein**	

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß § 44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 5.4)	Bemerkung
VÖGEL								
Eisvogel *Alcedo atthis*	✘	Nahrungsgast (**K**)	●	●	Anh. I	**nein**	**nein**	Nur eine Beobachtung eines den Bachlauf entlang fliegenden Exemplars. Brutmöglichkeiten sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Daher keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Kein essenzielles, sondern nur Nahrungsteilhabitat, an anderen Abschnitten des Deilbachs genügend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungsaufnahme. Nach den Baumaßnahmen bleibt das Gebiet weiterhin als Nahrungshabitat attraktiv.
Girlitz *Serinus serinus*	✘	potenziell vorkommend (**P**)		●		**nein**	**nein**	potenzielles Nahrungsteilhabitat, keine Brutmöglichkeiten
Graureiher *Ardea cinerea*	✘	Nahrungsgast (**K**)		●		**nein**	**nein**	Keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Nur vereinzeltes Auftreten als Nahrungsgast. Kein essenzielles, sondern nur Nahrungsteilhabitat, genügend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungsaufnahme im Umfeld. Nach den Baumaßnahmen bleibt das Gebiet weiterhin als Nahrungshabitat attraktiv.
Kleinspecht *Dryobates minor*	✘	potenziell vorkommend (**P**)		●		**nein**	**nein**	potenzielles Nahrungsteilhabitat, keine Hinweise auf Brutvorkommen
Kormoran *Phalacrocorax carbo*	✘	potenziell vorkommend (**P**)		●		**nein**	**nein**	potenzielles Nahrungsteilhabitat, keine Brutmöglichkeiten
Mäusebussard *Buteo buteo*	✘	potenziell vorkommend (**P**)	●	●		**nein**	**nein**	potenzielles Nahrungsteilhabitat, keine Brutmöglichkeiten
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	✘	potenziell vorkommend (**P**)		●		**nein**	**nein**	potenzielles Nahrungsteilhabitat, keine Brutmöglichkeiten
Rauchschwalbe ↓ *Hirundo rustica*	✘	potenziell vorkommend (**P**)		●		**nein**	**nein**	potenzielles Nahrungsteilhabitat, keine Brutmöglichkeiten
Sperber *Accipiter nisus*	✘	potenziell vorkommend (**P**)	●	●		**nein**	**nein**	potenzielles Nahrungsteilhabitat, keine Brutmöglichkeiten
Star *Sturnus vulgaris*	✘	potenziell vorkommend (**P**)		●		**nein**	**nein**	potenzielles Nahrungsteilhabitat, Brutmöglichkeiten nur außerhalb der Eingriffsflächen, daher keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Wie in Tabelle 3 dargestellt, sind **keine Betroffenheiten „planungsrelevanter" Arten** durch das Vorhaben erkennbar. Das erklärt sich bzgl. der Vögel dadurch, dass im direkten Einflussbereich der Maßnahme keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind.

Die zu rodenden Wald- und Gehölzbestände weisen überwiegend geringes Baumholz auf. Es gibt lediglich zwei Bäume mit geringem Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse. Aufgrund der eingeschränkten Eignung ist zwar nicht davon auszugehen, dass es sich um besetzte Quartiere handelt. Die Rodung sollte jedoch dennoch im Winter erfolgen, um ein Tötungsrisiko vollständig auszuschließen. Die übrigen Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (Höhlenbaum Rosskastanie und Bäume mit Fledermauskästen) liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Sie bleiben erhalten und bieten genügend Ausweichmöglichkeiten für Fledermausquartiere. Die ökologische Funktion der eventuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für die potenziellen bzw. nachgewiesenen Nahrungsgäste besteht weder bei den Fledermaus- noch bei den Vogelarten eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sowohl andere Abschnitte des Deilbachs als auch der nahgelegene Baldeneysee bieten ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Nahrungssuche. Das Gebiet fungiert lediglich als Nahrungsteilhabitat und bleibt als solches auch nach dem Vorhaben für die entsprechenden Arten erhalten.

„Planungsrelevante" Amphibienarten kommen im Gebiet nicht vor.

5.4 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Eingriffsflächen sind generell im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zu roden bzw. freizustellen, um keine Nester oder zu zerstören oder sonstige Störungen von Vögeln und Fledermäusen zu verursachen.

Weitere Schutz-, Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

5.5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Durchführung der unter 5.4 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durch die Umsetzung des Vorhabens zur Herstellung der Durchgängigkeit des Deilbachs nicht ausgelöst.

Es ist nicht zu erwarten, dass Tiere verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1Nr. 1). Es werden auch keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" von „planungsrelevanten" Vogelarten sind nicht betroffen, so dass auch diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Tatbestände auftreten können (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Hinsichtlich der potenziell vorkommenden

„planungsrelevanten“ Fledermausarten müssen zwei Bäume mit geringem Sommerquartierpotenzial gerodet werden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt jedoch auch hier kein artenschutzrechtlicher Verstoß vor, da durch die Quartierpotenzial bietenden Bäume im direkten Umfeld die ökologischen Funktionen der eventuell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Bezüglich der nicht „planungsrelevanten“ häufigeren Vogelarten werden Betroffenheiten dadurch ausgeschlossen, dass die Rodung und Vorbereitung der Bauflächen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Es ist davon auszugehen, dass sie in räumlicher Nähe neue Brutplätze finden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Essen, im Juli 2019

Ingolf Hahn – Landschafts- und Umweltplanung

Essen, im Juli 2019

i. A.

Stadt Essen

6. Literatur

ARCCON INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2019a): Umbau Wehr Deilbach. Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung. Geotechnische Beratung. Gelsenkirchen.

ARCCON INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2019b): Umbau Wehr Deilbach. Umwelttechnische Untersuchungen und Begutachtung. Gelsenkirchen.

BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG (1963): Die naturräumlichen Einheiten und ihre Umgrenzung. Blatt 109: Düsseldorf.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): IS BK 50 - Informationssystem Bodenkarte im Maßstab 1:50.000.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

INGENIEURBÜRO REINHARD BECK (2019): Herstellung der Durchgängigkeit des Deilbachs.

LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Fließgewässertypen in NRW Überarbeitung Stand Juni 2013

LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Fließgewässertypenkarten Nordrhein-Westfalens LANUV-Arbeitsblatt 25. Recklinghausen

LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017a): LINFOS- Landschaftsinformationssammlung NRW, WMS, Lizenz <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>, Zugriff Oktober 2017

LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017b): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>, Zugriff Oktober 2017

LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): LINFOS Landschaftsinformationssammlung NRW, online verfügbar unter http://www.wms.nrw.de/rssfeeds/content/geoportal/html/1007.html,
Lizenz: https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0

MUNLV MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen. Düsseldorf.

MKULNV MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015a): Bewirtschaftungsplan 2016-2021 – Anhang. Für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Ems und Maas

MKULNV MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

PAFFEN, K. et al. (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

STADT ESSEN (1992): Landschaftsplan, Festsetzungskarte. Blatt Südost

STADT ESSEN (2003): Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung (Essener Modell)

STADT ESSEN (2017): Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Stand 17.07.2017

TRAUTMANN (1972): Vegetation. Potentielle natürliche Vegetation. Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen. Hannover: Gebrüder Jänecke Verlag.

Anhang

I. Gehölzkartierung

II. Protokolle zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

I. Gehölztabelle

Gehölzkartierung **Projekt: Deilbach** **Datum: 26.10.2017**
mst. = mehrstämmig, 1* = besonders wertvoll **23.04.2019**

Nr.	Gehölztyp	Wert-stufe	Größenangaben			Artenangaben und Beschreibung (Gehölz-Codes)
			Stamm-durch-messer in cm	Höhe in m	Kronen-durch-messer in m	
1	**BE5 100 ta2** Ufergehölz	20	5-35	20		Erle, Bergahorn, Weide, Vogelkirsche, Hasel, europ. Pfaffenhütchen, Weißdorn, Hartriegel, Staudenknöterich, Brennnessel, Brombeere
2	**BD3 100 ta1** Gehölzstreifen	10	20-45	20		Linde (mit Fledermaus- und Vogelkästen), Spitzahorn, Schmetterlingsflieder
3	**BD3 100 ta3** Gehölzstreifen	13	3-10	7		Bergahorn mst., Erle
4	**BF3 30 ta2** Einzelbaum	13	15	15		Kastanie
5	**BB11 100** Gebüsch	14				Weide spec.
6	**BF3 90 ta1** Einzelbaum	18	40 mst.	15	11	Silberweide mehrstämmig
7	**BF3 90 ta2** Einzelbaum	17	25	10	6	Erle mit starkem Efeu-Bewuchs
8	**BD3 100 ta1** Gehölzstreifen	19	45			Erle
9	**BB11 50** Gebüsch	9				Gew. Schneebeere, Hasel, Immergrüne Kriech-Heckenkirsche, Hartriegel, Forsythie
10	**BF3 30 ta3** Einzelbaum	13	10	4	2	Zwerg-Pyramidenhainbuche
11	**BD3 100 ta2** Gehölzstreifen	17				Bergahorn, ...
12	**BF3 30 ta2** Einzelbaum	13	30	6	6	Schwedische Mehlbeere
13	**BF3 30 ta2** Einzelbaum	13	30-40	3/12	1/10	Baumhasel
14	**BF3 30 ta** Einzelbaum	15	80	15	12	Trauerweide

Erläuterung der Gehölzcodes:

Anteil der lebensraumtypischen Arten

Wald (A)
30 = 0 - < 30 %
50 = 30 - < 50 %
70 = 50 - < 70 %
90 = 70 - < 90 %
1)
00 = 90 - 100

Gebüsch, Hecke, Gehölzstreifen (BB, BD)
50 = 0 - < 50 %
70 = 50 - < 70 %
100 = 70 - 100 %

Baumgruppe, -reihe, Einzelbaum (BF)
30 = 0 - < 30 %
90 = 70 - 100 %
2)

Stammdurchmesser

ta11 = sehr starkes Baumholz (80-100 cm)
ta = starkes Baumholz (50-80 cm)
ta1 = mittleres Baumholz (38-50 cm)
ta2 = geringes Baumholz (14-38 cm)
ta3 = Stangenholz (7-14 cm)
ta5 = Jungwuchs (< 7 cm)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Herstellung der Durchgängigkeit des Deilbachs

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Essen Antragstellung (Datum): 03.07.2019

Die Stadt Essen plant den Umbau des Zölzer Wehrs (km 0,81) an der Straße Deilbachufer, um die ökologische Durchgängigkeit des Deilbachs zu schaffen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.